

Luftfahrt - Bundesamt

33 BRAUNSCHWEIG, den 16. Juni 1980
Flughafen

I 63-303.61 - 80-158

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

80-158 Schleicher

Datum der Ausgabe:

16. Juni 1980

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 216

K8, K8B und K8C, alle Werknummern.

Betrifft:

Haubenverschluß

Anlaß/Grund:

Es besteht die Möglichkeit, daß der Nocken des Haubenverschlußhebels durch ständigen Gebrauch im Laufe der Zeit zu flach geworden ist.

Maßnahmen und Fristen:

Bis zum 1. August 1980 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher Technische Mitteilung Nr. 21 vom 12.5.1980.
Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen können von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und sind im Bordbuch einzutragen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

✓